
4. Juli 2012

Nr. 316/2012

Pensionskasse Gemeinde Kriens

- Planungsbericht "Zukunft PKK 2013" sowie
- B + A über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung
über die Pensionskasse Gemeinde Kriens (Art. 43a)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung (Management Summary)	3
Wichtige Meilensteine der Pensionskasse Kriens	5
I. Ausgangslage	6
A. Einführung.....	6
B. Arbeitsgruppe "Zukunft PKK 2013"	7
C. Geschäftsführung	7
II. Die aktuelle Lage der PKK	7
A. Herausforderungen	7
a) Wirtschaftliches Umfeld	7
b) Finanzierungsprobleme.....	9
c) Portrait der PKK (Stand 31. Dezember 2011).....	9
d) Gesetzliche Anforderungen	9
e) Ökonomisches Umfeld.....	10
B. Sanierungsmassnahmen.....	11
III. Übersicht über die Zukunfts-Varianten	12
A. Grundsatzfragen	12
B. Autonome Kasse.....	13
C. Anschlusses an eine andere Vorsorgeeinrichtung.....	15
D. Untervarianten im Falle einer autonomen Kasse	16
a. Teilkapitalisierte Kasse.....	18
b. Vollkapitalisierte Kasse.....	19
E. Untervarianten im Falle eines Anschlusses	20
a. Versicherungslösung (Anschluss Sammelstiftung Versicherungsgesellschaft).....	20
b. Autonome Sammelstiftung.....	21
c. Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung.....	22
d. Vorabklärung mit möglichen Vorsorgeeinrichtungen	23
IV. Lösungsvorschläge	24
V. Weiterführung Sanierungsmassnahmen	30
VI. Konsultative Abstimmung der PKK-Mitglieder	31
VII. Antrag Gemeinderat und weiteres Vorgehen	32
Dokumentation	33
Beschlussestext zu Bericht und Antrag	34

Zusammenfassung (Management Summary)

Die Pensionskasse Gemeinde Kriens (PKK) wies seit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat per 1. Januar 1998 stets einen hohen versicherungstechnischen Fehlbetrag aus, weil die Gemeinde auf die Ausfinanzierung ihrer Vorsorgeeinrichtung verzichtete. Der Deckungsgrad der Kasse betrug damals 50,83 %, das versicherungstechnische Defizit Fr. 33,7 Mio.

Die Gemeinde Kriens gewährte der Kasse im Dezember 1999 in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags ein zinsloses Darlehen in der Höhe von Fr. 30 Mio. Der Deckungsgrad verbesserte sich auf 75,02 % per 31. Dezember 2006. Unter dem Einfluss der negativen Börsenentwicklung sank der Deckungsgrad seit 2007 und betrug per 31. Dezember 2008 noch 56,01 %.

2009 hatte der Einwohnerrat einer Teilausfinanzierung der PKK zugestimmt (Umwandlung des Darlehens von 30 Mio. Franken in Eigenkapital). Zudem wurden auch weiterführende Sanierungsmassnahmen beschlossen. Der Deckungsgrad hat sich in der Folge von 92,45 % (2009) auf 94,72 % (2010) und nun aktuell auf knapp 95 % (2011) verbessert. Während den damaligen Beratungen im Einwohnerrat wurde deutlich gemacht, dass dies ein Zwischenschritt zu einer anvisierten Endlösung sein sollte. Der Gemeinderat wurde beauftragt, mit einem B+A bis spätestens Ende 2012 eine definitive Lösung für die Zukunft der PKK zu unterbreiten. Die Verwaltungskommission der PKK setzte 2011 dafür eine Arbeitsgruppe ein, welche eine Auslegeordnung im Hinblick auf die Herausforderungen der Zukunft machte.

Die vorgenommene Analyse der Stärken/Schwächen/Chancen und Gefahren der Pensionskasse (SWOT-Analyse) zeigt bei der heutigen Lösung folgende Schwächen auf:

- Unterdeckung mit Gemeindegarantie
- kritische Grösse der Kasse im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen an Geschäftsführung und Verwaltungskommission und damit zu hohe Verwaltungskosten pro Mitglied
- mangelnde Grösse für Direktanlagen in Liegenschaften
- strukturelle Probleme.

Die Stärken liegen in der Bestimmung der Anlagepolitik, dem Gewicht der Gemeinde gegenüber den Banken als Anleger, der Bestimmung des Vorsorgeplans und damit der Eigenverantwortung auch bezüglich Leistungen und Beiträgen oder falls erforderlich Sanierungsmassnahmen zu beschliessen und der Nähe zu den Versicherten.

Generell stehen die Vorsorgeeinrichtungen vor grossen Herausforderungen. Die tiefen Zinsen verunmöglichen faktisch das Erzielen der Sollrendite von rund 4%, die notwendig wäre, um den Deckungsgrad zu erhalten. Die Risiken an den Finanzmärkten, konjunkturelle Unsicherheiten und die demografischen Herausforderungen werden anhalten und von den Kassen grosse Anstrengungen abverlangen. Nicht nur die PKK wird mit den zu hohen Zinserwartungen und zu hohen Umwandlungssätzen auf lange Sicht mit ihrem finanziellen Gleichgewicht kämpfen müssen. Kleinere Kassen werden zudem aufgrund der höheren regulatorischen Anforderungen und der hohen Fixkosten noch grössere Herausforderungen zu bewältigen haben.

Die Verwaltungskommission (VK) und der Gemeinderat gelangten zum Fazit, dass die PKK zu klein und die Führung einer Vorsorgeeinrichtung nicht das Kerngeschäft der Gemeinde sei. Eine analytische Gegenüberstellung mit Gewichtung der Vor- und Nachteile der Lösungsmöglichkeiten sei zwar kaum möglich, aber es gelte zusätzlich auch politische Abwägungen und die Zustimmungsbedürftigkeit durch die Destinatäre im Falle eines Kassenwechsels zu berücksichtigen.

An der Mitgliederversammlung der Versicherten am 21. Juni 2012 äusserten sich die Destinatäre an einer Konsultativabstimmung mit deutlicher Mehrheit für den Anschluss an eine grosse öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung.

Die PKK fragte in der Zwischenzeit einige mögliche Vorsorgeeinrichtungen an, ob diese bereit seien, die PKK auf den 1. Januar 2014 aufzunehmen und dafür Offerten zu erstellen. Die Rückmeldungen bestätigen, dass ein Anschluss grundsätzlich per 1. Januar 2014 möglich ist.

Dieser nun vorliegende Planungsbericht dient dazu, die Richtung für die nächsten Schritte und Verhandlungen vorzugeben. Aufgrund der Ausgangslage und der Beurteilung empfehlen die Verwaltungskommission und der Gemeinderat den Anschluss an eine grosse öffentlich-rechtliche Kasse, während sie die Variante Fortsetzung der Autonomie mit Vollkapitalisierung und ausgelagerter Geschäftsführung zur Ablehnung empfehlen.

Sollte der Einwohnerrat den Empfehlungen des Gemeinderates folgen, wird die VK Anschlussofferten einholen und mit Verhandlungen mit möglichen Partnern beginnen. Im Herbst 2013 soll dem Einwohnerrat dann ein entsprechender B+A vorgelegt und bei den Destinatären die Zustimmung für den Anschluss an eine grosse Vorsorgeeinrichtung eingeholt werden. Am 1. Januar 2014 könnte die PKK auf eine neue Basis gestellt sein bzw. angeschlossen sein.

Nachdem die Sanierungsmassnahmen bis 31. Dezember 2012 befristet sind, der Deckungsgrad jedoch noch nicht 100 % ausweist, müssen die Übergangsbestimmungen der Verordnung Pensionskasse Kriens so angepasst werden, dass die Sanierungsmassnahmen bis 31. Dezember 2013 weiter laufen können.

Stärken-/Schwächen-Analyse (SWOT-Analyse)

Die Pensionskasse Kriens heute

<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortung - Nähe zu den Versicherten - Bestimmung der Anlagepolitik - Gewicht gegenüber den Banken, nicht nur als Schuldnerin sondern auch als Anlegerin dazustehen 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - relativ kleine Kasse mit hohen Verwaltungskosten - Erhöhte Versicherungsrisiken - Reduzierte Diversifizierbarkeit bei den Vermögensanlagen - Deckungsgrad von 94,97 % - Verpflichtung der Arbeitgeberin zur Verzinsung des Fehlbetrages und Gemeindegarantie - grosser Aufwand für die Umsetzung der Strukturreformen und den neuen gesetzlichen Anforderungen
<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Outsourcing der Geschäftsführung möglich - bessere Performance durch Core Satellite - eigene Sanierungsanstrengungen 	<p>Gefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzkrise, Schuldenkrise - tiefe Zinsen, mangelnde Performance - demografische Entwicklung - regulatorische Anforderungen steigen (Strukturreform) - Es wird alles komplizierter und aufwändiger

Wichtige Meilensteine der Pensionskasse Kriens

- 1963 Gründung der PKK als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung
- 1995 Einführung neues Freizügigkeitsgesetz
- 1998 Übergang vom Leistungs- ins Beitragsprimat
- 1999 Gewährung eines Darlehens von 30 Mio. Franken
- 2009 Änderung der Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens und Teil-Ausfinanzierung (B+A 101/2009) in Kraft per 01. Januar 2010
- 2011-2014 Umsetzung Strukturreform gem. BVG
- 2012 Planungsbericht "Zukunft PKK 2013" sowie B+A über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens (Art. 43a) B+A Nr. 316/2012
- 2013 B+A betreffend Anschluss/Neuausrichtung der PKK (geplant)
- 2014 Abschluss Umsetzung Gesetz zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (geplant)
- 2014 Neuausrichtung bzw. Anschluss der PKK (geplant)

I. Ausgangslage

A. Einführung

- a) Die Pensionskasse Gemeinde Kriens (PKK) weist seit sehr langer Zeit einen hohen versicherungstechnischen Fehlbetrag aus. Nach dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat per 1. Januar 1998 verzichtete die Gemeinde auf die Ausfinanzierung. Der Deckungsgrad der Kasse betrug damals 50,83 %, das versicherungstechnische Defizit Fr. 33,7 Mio.

Die Gemeinde Kriens gewährte der Kasse im Dezember 1999 in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags gemäss Art. 42 der Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens (nachfolgend VoPKK genannt) ein zinsloses Darlehen in der Höhe von Fr. 30 Mio. Der Deckungsgrad verbesserte sich auf 75,02 % per 31. Dezember 2006. Unter dem Einfluss der negativen Börsenentwicklung sank der Deckungsgrad seit 2007 und betrug per 31. Dezember 2008 noch 56,01 %.

- b) Der Einwohnerrat hat mit Beschluss zu B+A Nr. 101/2009 am 16. September 2009 die Änderung der Verordnung der Pensionskasse Kriens (VoPKK) und die Teil-Ausfinanzierung der PKK beschlossen.

Da es sich zeigte, dass die Kasse auch bei gutem wirtschaftlichem Umfeld aus eigener Kraft auf sehr lange Zeit hinaus nicht in der Lage sein wird, einen Deckungsgrad von 100 % zu erreichen, hat der Einwohnerrat am 29. Oktober 2009 der Teilausfinanzierung der PKK durch den Verzicht der Gemeinde auf die Rückzahlung des Darlehens von Fr. 30 Mio. zugestimmt.

Gleichzeitig wurden die Änderungen der VoPKK genehmigt. Darin sind in Art. 43a Sanierungsmassnahmen angeordnet und aufgeführt, dass spätestens per 31. Dezember 2012 über die Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Sanierungsmassnahmen entschieden werden muss.

- c) Im Frühjahr/Sommer 2009 wurde durch die Balmer-Etienne AG Luzern eine Vergleichsanalyse zur Zukunft der beruflichen Vorsorge der Gemeinde Kriens vorgenommen.
- d) Der Einwohnerrat hat die Zukunft der PKK in zwei Schritten aufgezeichnet: Als erster Schritt erfolgte die Umwandlung der Darlehens in Eigenkapital der PKK und der Sanierungsmassnahmen ab 1. Januar 2010 mit dem Ziel eines Deckungsgrades nahe 100 %.

Als zweiten Schritt hat er auf Ende 2012 den Entscheid der Entlassung in die Selbstständigkeit oder den Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung vorgesehen, wobei der Einwohnerrat über den Zeitpunkt des zweiten Schrittes zu entscheiden hat.

- e) Im Jahresbericht 2010 der PKK wurden die Meilensteine auf dem Weg in die Zukunft aufgezeigt. Im Jahr 2010 wurde die Anlagestrategie definiert und umgesetzt sowie das Global Custody als Instrument für die Überprüfung und Rückschlüsse auf die Anlagestrategie und Anlageentscheide eingeführt. Im Jahr 2011 lag der Schwerpunkt auf der Überprüfung der Auswirkungen der getroffenen Massnahmen, die Optimierung der Anlage-

strategie, die Bildung der Arbeitsgruppe "Zukunft PKK 2013" und in personeller Hinsicht, die Festlegung der Geschäftsführung ab 2012 sowie den Ersatz Leitung Finanzen im Anlageausschuss.

B. Arbeitsgruppe "Zukunft PKK 2013"

- a) Die Verwaltungskommission der PKK hat am 14. Juni 2011 eine Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge für die Zukunft der PKK auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Exner Lis	Projektleiterin, AN-Vertretung
Winiker Paul	Präsident, AG-Vertretung
Lisibach Erwin	Vizepräsident, AN-Vertretung
Meyer-Jenni Helene	Mitglied, AG-Vertretung
Melcher Jonin	Mitglied, AN-Vertretung
Hebeisen Peter	Geschäftsführer
Furrer Christoph	PK-Experte
Wiget Cyrill	des. AG-Vertretung

- b) Die Arbeitsgruppe hatte das Ziel, der Verwaltungskommission und dem Gemeinderat genügend Informationen für die Meinungsbildung zur Verfügung zu stellen.

C. Geschäftsführung

Ein zusätzliches Problem war die vakante Geschäftsführung ab dem Jahr 2012. Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen für diese Tätigkeit eine ausgewiesene Fachperson, mit der entsprechenden Ausbildung. Peter Hebeisen, als langjähriger Geschäftsführer, war nach seiner Pensionierung als Leiter Personal bereit, das Amt des Geschäftsführers PKK befristet weiterzuführen. Als Projektleiterin "Zukunft PKK" wurde Lis Exner, Leiterin AHV-Zweigstelle und Mitglied der Verwaltungskommission als Arbeitnehmervertreterin beauftragt.

II. Die aktuelle Lage der PKK

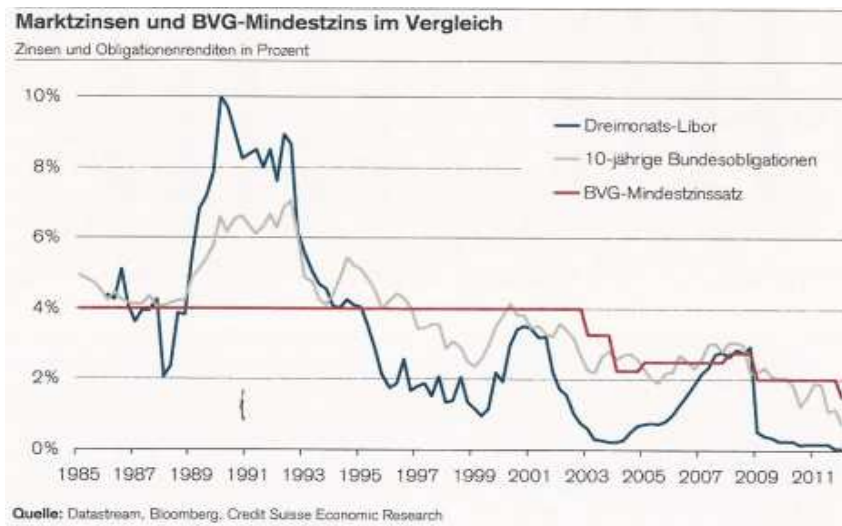
A. Herausforderungen

a) Wirtschaftliches Umfeld

Die berufliche Vorsorge in der Schweiz steht heute vor sehr grossen Herausforderungen bzw. Bedrohungen, und es ist unklar, ob und wie diese Herausforderungen gemeistert werden können. Die Renditen von risikoarmen Obligationen sind zurzeit sehr tief und bei weitem nicht ausreichend, die laufenden Rentenverpflichtungen und die Verzinsungen der Altersguthaben zu finanzieren. Doch auch mit Aktien konnten in den vergangenen Jahren kaum noch genügende Renditen erzielt werden. So beträgt zum Beispiel die durchschnittliche jährliche Rendite des BVG-25 Index, der von der Bank Pictet berechnet und

publiziert wird, seit dem 1. Januar 2000 lediglich rund 2.5 %. Dieser BVG-25 Index berücksichtigt einen Aktienanteil von 25 %. Wer einen höheren Aktienanteil auswies, büsste dies gemäss den Pictet-Indizes mit einer noch tieferen durchschnittlichen Rendite. Zum Beispiel betrug die durchschnittliche jährliche Rendite seit dem 1. Januar 2000 gemäss BVG-40 Index (Aktienanteil 40 %) lediglich knapp 1.8 %.

Diese Renditen stehen den für die Finanzierung der Verpflichtungen erforderlichen Soll-Renditen der Pensionskassen gegenüber, die in der Regel ungefähr zwischen 3 % und 4 % liegen. Einige Jahre lang konnten die Pensionskassen in der Schweiz noch von den Gewinnen der "goldenen" 90-er Jahre zehren. Unterdessen sind die damals gebildeten Reserven weitgehend aufgebraucht und viele Pensionskassen befinden sich heute in einer Unterdeckung, die anderen weisen in der Regel deutlich ungenügende Wertschwankungsreserven auf.



Die Diskrepanz zwischen den technischen Zinssätzen, mit denen die Vorsorgeverpflichtungen bewertet werden, und den Renditen von so genannten sicheren Anlagen (z.B. Bundesobligationen) ist insgesamt zurzeit wahrscheinlich so gross wie nie zuvor. Hier hat man es eindeutig verpasst, die aufgrund der sinkenden Marktzinsen erforderlichen Anpassungen – insbesondere bei den technischen Zinssätzen – vorzunehmen. Dies kann sehr gut an den Renditen von 10-jährigen Bundesobligationen aufgezeigt werden. Diese betragen im Jahresdurchschnitt des Jahres 2001 immerhin noch rund 3.4 %. Unterdessen rentieren 10-jährige Bundesobligationen noch mit rund 0.7 % also rund 2.7 % weniger. Die durchschnittliche Pensionskasse in der Schweiz hat in diesem Zeitraum den technischen Zinssatz vielleicht um 0.5 % von 4 % auf 3.5 % gesenkt. Zusätzlich zu den sukzessive abnehmenden Reserven bzw. bereits eingetretenen Unterdeckungen besteht somit das Problem, dass bei einer einigermaßen fairen Darstellung der finanziellen Lage der Pensionskassen (das heisst bei Anwendung von realistischen technischen Zinssätzen, die damit deutlich tiefer wären) noch grössere Defizite ausgewiesen werden müssten. Entsprechende zukünftige Senkungen der technischen Zinssätze scheinen unausweichlich zu sein.

b) Finanzierungsprobleme

Angesichts der vorgehend geschilderten fundamentalen Probleme scheinen die aufgrund zu hoher Umwandlungssätze entstehenden Finanzierungslücken vergleichsweise bescheiden zu sein. Dieses Finanzierungsproblem wiegt vor allem darum schwer, weil dieses zu den anderen Problemen dazu kommt. Insbesondere manifestiert sich an den Umwandlungssätzen die aktuelle Grundproblematik der beruflichen Vorsorge; es werden Leistungsversprechen abgegeben, die nicht mehr finanzierbar sind. Wenn die aktuelle Entwicklung nicht gestoppt werden kann, wird man mit der beruflichen Vorsorge in der Schweiz irgendwann vor einem Trümmerhaufen stehen. An der erforderlichen Reformfähigkeit der Schweiz in Bezug auf die Sozialversicherungen muss allerdings gezweifelt werden. In dieser Situation steht die Gemeinde Kriens vor der Frage, wie sie ihre berufliche Vorsorge in Zukunft organisieren will: Soll die PKK als eigenständige Kasse weitergeführt werden oder soll ein Anschluss an eine grössere Vorsorgeeinrichtung erfolgen, in der Hoffnung, dass so die zukünftigen Probleme besser gemeistert werden können? Ein Vergleich der verschiedenen Möglichkeiten zeigt, dass es keine Patentlösung gibt. Jede Variante hat ihre Vor- und Nachteile, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Wenn man zum Beispiel eine maximale Sicherheit wünscht, dass in Zukunft nicht wieder Sanierungen der Vorsorge erfolgen müssen, dann wäre der Anschluss an eine Sammelstiftung einer Versicherungsgesellschaft wahrscheinlich die beste Lösung. Allerdings dürfte diese Lösung auch eindeutig die teuerste sein, was nicht der einzige Nachteil dieser Lösung wäre. Welche Lösung man immer wählt, ist es immer möglich, dass zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden muss, dass man besser eine andere Wahl getroffen hätte.

c) Portrait der PKK (Stand 31. Dezember 2011)

- Die Gemeinde Kriens führt für ihr Personal eine eigene Pensionskasse
- Die Pensionskasse hat die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde Kriens mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Autonome, umhüllende Vorsorgeeinrichtung
- Mitglieder sind: 447 aktive Versicherte und 173 Rentner und Rentnerinnen
- Deckungsgrad von 94,97 %
- Technischer Zinssatz 3.5 %
- Garantie der Gemeinde
- Verzinsung des Fehlbetrags von Fr. 5'241'556.70 durch die Gemeinde zu 4 %
- Keine Rückversicherung der Risiken Invalidität und Tod

d) Gesetzliche Anforderungen

Die neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Zusammenhang mit der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge sind oder werden gestaffelt seit 1. Januar 2011 in Kraft treten (1. Januar 2011 Erleichterung Arbeitsmarktbeiträge älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, 1. August 2011 Transparenz und Governance, 1. Januar 2012 Aufsichtsstruktur, 31. Dezember 2012 Anpassung Reglement, Integrität/Loyalität und 1. Januar 2014 externe Vermögensverwalter).

Die Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften wurden auf den 1. Januar 2012 festgesetzt. Für die Anpassung an die organisatorischen Anforderungen haben die Vorsorgeeinrichtungen aber Zeit bis Ende 2013.

Die Strukturreform muss umgesetzt werden. Insbesondere müssen die neuen Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften umgesetzt werden. Dies bedeutet eine deutliche Aufwertung der Verwaltungskommission, die zum obersten Führungsorgan der Kassen wird und eine Abwertung von Behörden und Parlament. Es muss der Grundsatzentscheid getroffen werden, ob die PKK sich für eine vollkapitalisierte Kasse (wahrscheinlich ohne Staatsgarantie) oder eine teilkapitalisierte Kasse (mit Staatsgarantie) entscheidet. Zudem müssen die neuen Governance-Bestimmungen (Anforderungen betr. Integrität und Loyalität von Pensionskassen-Verantwortlichen), umgesetzt und ein Teilliquidationsreglement erstellt werden. Es wird alles immer komplizierter und aufwändiger. Im Falle eines raschen Anschlusses bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung müssen diese Anforderungen nicht mehr umgesetzt werden.

e) Ökonomisches Umfeld

Das ökonomische Umfeld präsentiert sich wie folgt:

- Unsichere Märkte
- Extrem tiefe Marktzinsen. 10-jährige Bundesobligationen rentieren zurzeit mit rund 0.6 % pro Jahr: Grosse Diskrepanz zum technischen Zinssatz.
- Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre ungenügende Renditen

Dies stellt folgende Anforderungen bzw. Fragen an die Kasse:

- Auf welchen Wert soll der technische Zinssatz gesenkt werden?
- Wie kann das Leistungsniveau gehalten werden oder muss es gesenkt werden?
- Wie können mit den Vermögensanlagen die zum Erreichen der Ziele erforderlichen Renditen erzielt werden?

Anforderung einer Professionalisierung der Geschäftsführung

- Die Entwicklung in der beruflichen Vorsorge mit immer zusätzlichen Anforderungen und steigender Komplexität macht generell eine Professionalisierung der Geschäftsführung erforderlich.
- Geschäftsführer oder Geschäftsführerin mit Erfahrung und Ausbildung im Bereich der beruflichen Vorsorge
- Gewährleistung einer Stellvertretung der Geschäftsführung
- Bereitstellung einer professionellen EDV-Lösung

B. Sanierungsmassnahmen

Solange der Deckungsgrad der PKK weniger als 100 % beträgt, gelten folgende Sanierungsmassnahmen:

- Die Gemeinde bezahlt einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 2 % der versicherten Besoldung
- Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 1 % der versicherten Besoldung. Die Altersguthaben werden höchstens zu einem Zinssatz verzinst, der den BVG-Mindestzinssatz um 0,5 % unterschreitet, mindestens aber mit einem Zinssatz von 0 %. Die Verwaltungskommission bestimmt den Zinssatz.
- Die Renten werden der Preisentwicklung nicht angepasst.
- Die PKK kann überdies die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Spätestens per 31. Dezember 2012 muss über die Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Sanierungsmassnahmen entschieden werden (Art. 43a VoPKK).

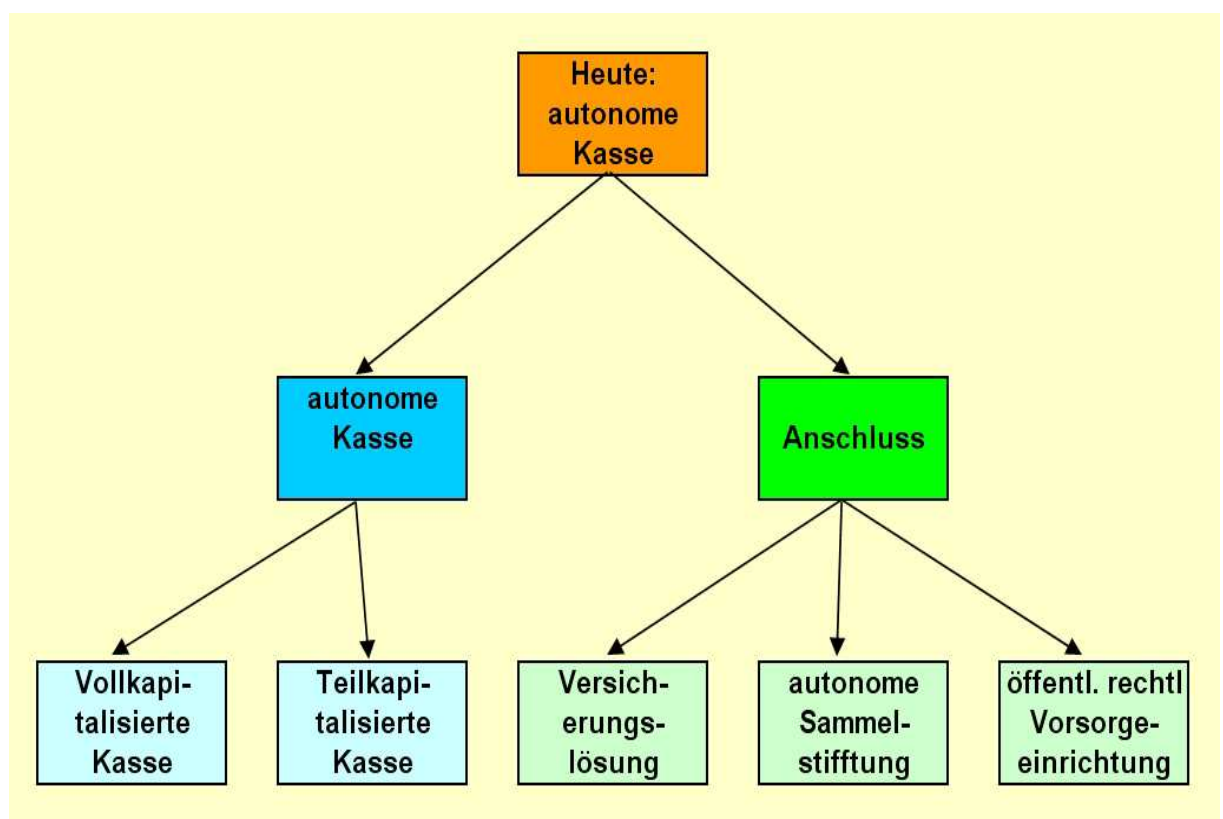
Die Sanierungsmassnahmen haben das Ergebnis der PKK um rund 1 % pro Jahr positiv beeinflusst. Der Deckungsgrad der PKK beträgt per 31. Dezember 2011 94,97 %. Der Zieldeckungsgrad von 100 % ist somit noch nicht erreicht. Die Weiterführung der Sanierungsmassnahmen wird vom Experten für die berufliche Vorsorge ausdrücklich empfohlen. Die Verwaltungskommission beantragt die Weiterführung der Sanierungsmassnahmen im bisherigen Rahmen bis am 31. Dezember 2013. Dieser Antrag wird vom Gemeinderat unterstützt.

III. Übersicht über die Zukunfts-Varianten

A. Grundsatzfragen

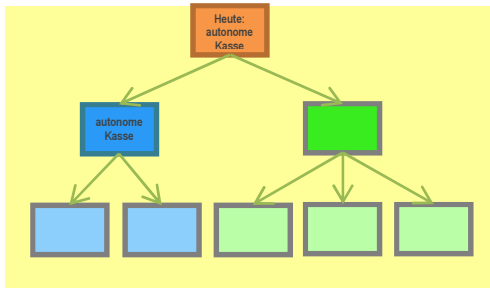
In der aktuellen Situation stehen folgende Grundsatzfragen gemäss nachstehender Matrix zur Diskussion:

1. Soll die Pensionskasse Gemeinde Kriens als autonome Kasse weitergeführt werden?
2. Wenn Frage 1 mit ja beantwortet wird, soll die PKK als voll- oder teilkapitalisierte Kasse weitergeführt werden?
3. Wenn Frage 1 mit nein beantwortet wird, soll welche Variante weiterverfolgt werden?
 - 3.1 Anschluss an eine Versicherungslösung (Sammelstiftung einer Versicherungsgesellschaft)?
 - 3.2 Anschluss an eine autonome Sammeleinrichtung?
 - 3.3 Anschluss an eine grosse öffentlich-rechtliche Kasse?



Bei der vollkapitalisierten Kasse wie auch bei der teilkapitalisierten Kasse besteht die Möglichkeit, die Geschäftsführung und Verwaltung autonom zu führen (wie bisher) oder auszulagern.

B. Autonome Kasse



Stärken

Eigenverantwortung

Gestaltung des Vorsorgeplans

- Definition des koordinierten Lohnes
- Festlegung der Altersgutschriften
- Festlegung der Umwandlungssätze
- Festlegung der Beiträge
- Festlegung der weiteren Leistungen
- "massgeschneiderte" Lösungen sind denkbar

Entscheid über Vermögensanlagen

- Risiken, die man bereit ist, einzugehen
- Festlegung der Anlagestrategie
- Auswahl der Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen
- Immobilien, die gekauft oder verkauft werden sollen / Mietzinspolitik
- Weitere Grundsätze der Vermögensanlagen (z.B. "Nachhaltigkeit")
- Evtl. Hypotheken an Mitarbeitende

Bei Unterdeckung: Entscheid über Sanierungsmassnahmen

- Festlegung der Sanierungsbeiträge
- Festlegung der Tieferverzinsungen der Altersguthaben
- Allfällige Einlagen der Arbeitgeberin

Bei freien Mitteln: Entscheid über deren Verwendung

- Höherverzinsungen der Altersguthaben
- Teuerungsausgleich auf Renten
- Einmalige Zusatzleistungen

Nähe zu den Versicherten

- Kompetente Ansprechpersonen innerhalb der Verwaltung
- "Man kennt sich" (Vorteil der kleinen Kasse)
- Direkte Betreuung der Versicherungsfälle (insbesondere bei Invalidität)

Schwächen

Die Kasse ist relativ klein

- Verhältnismässig grosser Aufwand für einen kleinen Bestand
- Anpassungen an aktuelle Gesetzgebung (aktuell eine sehr grosse Herausforderung)
- Bewältigung der zurzeit sehr grossen weiteren Herausforderungen:
- Schwieriges wirtschaftliches Umfeld
- tiefe Zinsen
- zu hoher technischer Zinssatz
- zu hohe Umwandlungssätze
- Zunahme der Komplexität
- Sitzungszeiten der Verwaltungskommission
- Weiterbildung der Verwaltungskommission

Hohe Verwaltungskosten pro versicherte bzw. rentenbeziehende Person

- Kosten für EDV-Lösung (Erwerb und Wartung)
- Kosten Kontrollstelle und Experte (nur teilweise von der Grösse der Kasse abhängig)
- Kosten Aufsichtsbehörde
- Kosten für oben beschriebenen Aufwand

Erhöhte Versicherungsrisiken im Vergleich zu einer grossen Kasse

- Höhere Schwankungen bei den Kosten der Risikoversicherung (Versicherung von Invalidität und Tod von aktiven Versicherten). Es wird eine vergleichsweise hohe Risikoschwankungsreserve benötigt (Alternative: Abschluss einer Rückversicherung, die zurzeit recht günstig sein dürfte, aber zu einer Abhängigkeit führt)
- Erhöhtes Langlebkeitsrisiko (Risiko, dass die Rentner länger als erwartet leben)

Reduzierte Diversifizierbarkeit bei den Vermögensanlagen

- Einseitiges Immobilienportfolio, Klumpenrisiken
- Schwierigkeiten bei den übrigen Anlagen eine gute Durchmischung zu erreichen

Mangelndes "Case-Management"

- Bei sich möglicherweise anbahnenden Invaliditätsfällen ist nur in reduziertem Ausmass ein Case-Management möglich. Zum Case-Management gehören z.B. Betreuung von arbeitsunfähigen Versicherten, Arbeitsversuche, Juristische Betreuung der Fälle oder Wiedereingliederungsmassnahmen.

Hinweis: Unterdessen wurden die präventiven Massnahmen der eidgenössischen Invalidenversicherung deutlich ausgebaut, so dass sich ein eigenes Case-Management allenfalls zum Teil erübrigt. Bei einer Volldeckung der Versicherungsrisiken kann auch ein kompetentes Case-Management "eingekauft" werden.

Schwierige Führung der Kasse in einem politischen Umfeld

- Lange Reaktionszeiten
- Politische Einflussnahme
- Wechselnde Mehrheitsverhältnisse

Hinweis: Durch die neue Gesetzgebung zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Kassen werden neue Rahmenbedingungen geschaffen. Diese werden die Führung der Kasse vereinfachen und gewisse Entscheidungswege deutlich verkürzen.

Ungenügender Deckungsgrad

- Unterdeckung, Deckungsgrad per 31. Dezember 2011 von 94,97 %
- Fehlende Wertschwankungsreserven: Reduzierte Risikofähigkeit bei Vermögensanlagen
- Verpflichtung der Arbeitgeberin zur Verzinsung des Fehlbetrags

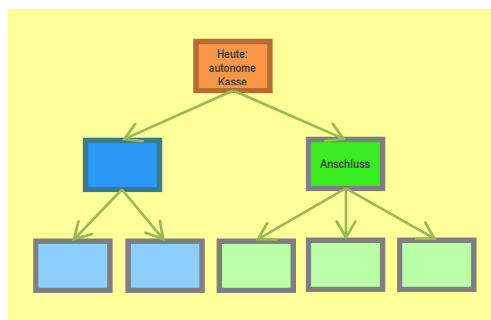
Strukturelle Probleme

- Hoher Rentneranteil
- Potentiell ungenügende Rückstellungen aufgrund hohem technischen Zinssatz
- Schlechte Sanierbarkeit
- Rentneranteil wird tendenziell weiter steigen

Hohes Durchschnittsalter der aktiven Versicherten

- Viele Alterspensionierungen in den kommenden Jahren (Problem der zu hohen Umwandlungssätze, Problem des wachsenden Rentnerbestandes)

C. Anschlusses an eine andere Vorsorgeeinrichtung



Bei einem Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung muss nicht zwingend jede Stärke der heutigen Lösung verloren gehen. Aber auch nicht jede Schwäche ist in jedem Fall behoben.

Zum Beispiel kann auch bei einem Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung eine verwaltungsinterne "Verbindungsstelle" bestehen bleiben (in der Regel im Bereich des Personalwesens), die den Versicherten gewisse Auskünfte erteilen kann oder sie beim Kontakt mit der Vorsorgeeinrichtung unterstützt.

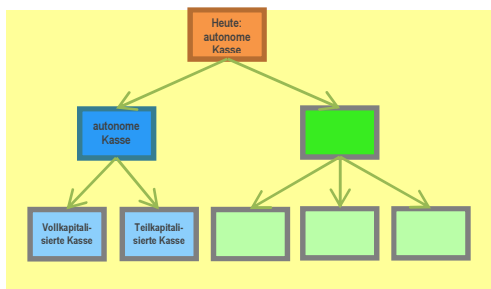
Stärken

- Tiefe Verwaltungskosten (trifft bei Versicherungslösungen evtl. nicht zu)
- Guter Risikoausgleich: Keine oder geringere Rückstellungen sind erforderlich
- Professionelle Vermögensverwaltung
- Unter Umständen: Wählbarkeit zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen
- Im Fall LUPK z.B. sehr ähnlicher Vorsorgeplan wie bei der Pensionskasse Kriens heute

Schwächen

- Direkter Einfluss auf Vermögensanlagen geht verloren
- Je nach Wahl der Vorsorgeeinrichtung geht die Solidarität unter den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen verloren oder wird eingeschränkt.
- Je nach Variante sind zusätzliche Einkäufe durch die Gemeinde erforderlich.

D. Untervarianten im Falle einer autonomen Kasse



Einleitend folgen unter diesem Titel Anmerkungen über die Möglichkeit einer Auslagerung der Verwaltung und über die Rückversicherung der Vorsorgerisiken Tod und Invalidität. Die Subvarianten gelten für alle Formen der autonomen Kasse.

Auslagerung der Verwaltung

Bei einer selbständigen Weiterführung der PKK, könnte eine Auslagerung der kaufmännischen und technischen Verwaltung inkl. Geschäftsführung an einen professionellen Anbieter in Erwägung gezogen werden.

Stärken

- Freie finanzielle und personelle Ressourcen. Die frei werdenden Mitarbeiterkapazitäten können in anderen Bereichen eingesetzt werden
- Transparente und kalkulierbare Kosten. Die Kosten für eine Auslagerung werden vorgängig offeriert, sind transparent und in der Regel bereits im Voraus kalkulierbar.
- Der Outsourcing-Partner oder die Outsourcing-Partnerin stellt gut ausgebildetes Personal sowie eine moderne Infrastruktur (z.B. Softwarelösung) zur Verfügung. Dabei sollte eine Qualitäts- und Effizienzsteigerung spürbar sein.

- Die Führungsorgane werden durch den Fachsupport des Outsourcing-Partners oder der Outsourcing-Partnerin in seiner bzw. ihrer Verantwortung unterstützt. Beim Treffen von Entscheidungen erlangen diese aufgrund einer Zweitmeinung mehr Sicherheit. Die PKK hat keine hohen Investitionen in Infrastruktur (Hard- und Software) zu tätigen. Diese wird vom Outsourcing-Partner bzw. von der Outsourcing-Partnerin zur Verfügung gestellt und laufend den gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Schwächen

- Die Abhängigkeit zum Outsourcing-Partner bzw. zur Outsourcing-Partnerin sollte möglichst gering gehalten werden, um diese bei neuen Herausforderungen (Personalwechsel, Anhebung der Kosten, Qualitätsmangel usw.) mit möglichst geringem Aufwand wechseln zu können.
- Ein Outsourcing-Partner bzw. eine Outsourcing-Partnerin ist sorgfältig auszuwählen. Eine nicht zeitgemässe Software kann zu Problemen in der technischen Verwaltung führen, da die Arbeitsprozesse nicht effizient abgewickelt werden können.
- Häufige Personalwechsel führen zu Verminderung der Dienstleistungsqualität und können dazu führen, dass die geplanten Ziele nicht rechtzeitig erreicht werden.
- Planungs- und Qualitätsrisiken: Pflichtenhefte sind unabdingbar. Oft wird zu spät festgestellt, dass wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden können oder wichtige Voraussetzungen zur Leistungserbringung fehlen.
- Unterschätztes Ausmass an Veränderungen: Bei der Auslagerung sind die Mitarbeitenden unbedingt mit einzubeziehen. Die Verantwortungsbereiche sind auf beiden Seiten klar zu definieren und transparent zu kommunizieren.
- Verlust von Wissen und Fertigkeiten: Durch eine Auslagerung gehen Kenntnisse über die berufliche Vorsorge und die Vergangenheit der Stiftung verloren.

Rückversicherung der Vorsorgerisiken Tod und Invalidität

Durch die kongruente Rückversicherung können die Risiken Tod und Invalidität auf die Rückversicherung übertragen werden. Die PKK kann dadurch ihre Risiken reduzieren. Sie trägt dann nur noch das Risiko "Alter" und das Anlagerisiko.

Beim Anschluss einer Rückversicherung, sofern sie aus der autonomen Welt kommt, kann die Rückstellung für Versicherungsrisiken fast ganz aufgelöst werden. Das führt zu einer Erhöhung des Deckungsgrades. Ein Teil der Rückstellung muss für pendente IV-Fälle behalten werden.

Bei der Rückversicherung kann der Prämienatz der Rückversicherung unter dem heutigen Prämienatz der PKK zu liegen kommen. Mittels Prämienüberhang ist eine zusätzliche Ertragsquelle möglich.

Das Gesetz zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist per 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die Kassen haben bis 31. Dezember 2013 Zeit, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Es stehen folgende zwei Varianten zur Wahl:

a. Teilkapitalisierte Kasse

Die teilkapitalisierte Kasse muss künftig eine Mindestvoraussetzung erfüllen, um ihre finanzielle Sicherheit nicht zu gefährden. Voraussetzung für diese Variante ist, dass im Dezember 2010 keine Vollkapitalisierung bestand. Es wird ein konkreter Zieldeckungsgrad von 80 % innert 40 Jahren gefordert. Der Ausgangsdeckungsgrad (es gibt deren zwei) muss eingehalten werden und beim Unterschreiten sind Sanierungsmassnahmen notwendig. Die Gemeindegarantie bleibt weiterhin bestehen und kann erst bei vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve aufgehoben werden.

Stärken

- Gemeindegarantie bleibt erhalten (Stärke aus Sicht der Kasse)
- Keine Kosten für zusätzliche Einkäufe durch die Gemeinde (Vorteil aus der Sicht der Gemeinde)
- Verzinsung des Fehlbetrags bringt eine feste und sichere Rendite (Stärke aus Sicht der Kasse)

Schwächen

- Gemeindegarantie bleibt erhalten (Schwäche aus Sicht der Gemeinde)
- Verzinsung des Fehlbetrags bleibt eine "ewige" Verpflichtung
- "Versuchung", die Massnahmen, die erforderlich sind, die Kasse im Gleichgewicht zu halten, aufzuschieben (da ja eine Gemeindegarantie besteht).
- Sanierungsmassnahmen sind bei Überschreiten der Ausgangsdeckungsgrades wahrscheinlich nicht mehr möglich (unklare Rechtslage).
- Es gibt zwei unterschiedlich definierte Ausgangsdeckungsgrade, die eingehalten werden müssen
- Gemeindegarantie kann erst aufgehoben werden, wenn die Wertschwankungsreserve genügend gross ist.
- Einkäufe durch Gemeinde bei Teilliquidationen je nach Höhe des Fehlbetrags erforderlich.
- Problem des Fehlbetrags wird nicht gelöst.
- Späterer Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung ist voraussichtlich nur mit zusätzlichen Einkäufen möglich.

b. Vollkapitalisierte Kasse

Die vollkapitalisierte Kasse wird gleich behandelt wie die Kassen privater Arbeitgeber. Die Behebung der Unterdeckung muss innert fünf bis sieben Jahren (maximal zehn Jahren) behoben werden. Die Gemeindeggarantie kann aufgehoben werden, wenn die Kasse auf 100 % ausfinanziert ist, dies auch wenn noch keine vollständige Wertschwankungsreserve gebildet werden konnte.

Stärken

- Gemeindeggarantie kann aufgehoben werden (Stärke aus Sicht der Gemeinde)
- Spätere Anschlussmöglichkeit ist gegeben (zusätzliche Einkäufe sind aber auch hier nicht ganz ausgeschlossen)
- Zwang zur Sanierung bei Deckungsgrad unter 100 %, die Kasse wird somit "nachhaltig" auf einen Deckungsgrad von 100 % gebracht.
- Es besteht nicht nur eine rechtliche, sondern auch realistische Verantwortung der Verwaltungskommission für das finanzielle Gleichgewicht der Kasse.
- Der grosse Schritt, der mit der Übertragung von 30 Mio. Franken an die Kasse bereits gemacht wurde, wird konsequent weitergeführt.
- Verzinsung des Fehlbetrags fällt weg

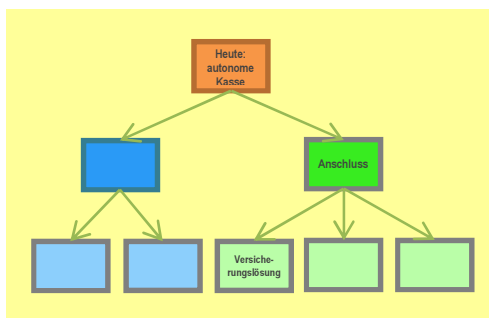
Schwächen

- Wertschwankungsreserven müssen zuerst aufgebaut werden
- Es muss damit gerechnet werden, dass immer wieder Sanierungen erforderlich sind.
- Kosten der Ausfinanzierung

E. Untervarianten im Falle eines Anschlusses

Die verschiedenen Anschlusslösungen wurden in der Vergleichsanalyse zur Zukunft der Beruflichen Vorsorge der Gemeinde Kriens von der Balmer-Etienne AG vom 3. Juli 2009 ausführlich dargestellt.

a. Versicherungslösung (Anschluss Sammelstiftung Versicherungsgesellschaft)



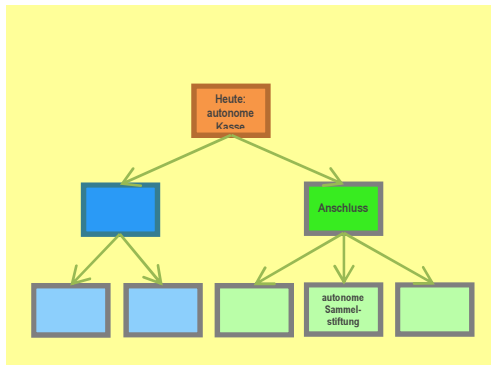
Stärken

- Unterdeckungen sind praktisch ausgeschlossen
- Überschussbeteiligungen sind möglich (allerdings in der Regel nur in kleinerem Ausmass)
- Es werden keine technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven mehr benötigt
- Eine grosse Vielfalt von Vorsorgeplänen und Varianten ist möglich

Schwächen

- Eher hohe Risikoprämien und Verwaltungskosten
- Geringe Aussicht auf wesentliche Überschüsse, da Aktienquoten aufgrund von Sicherheitsvorschriften niedrig gehalten werden müssen
- Grosse Abhängigkeit, da keine Rückstellungen mehr vorhanden sind
- Grosse Abhängigkeit, da bei Auflösung des Anschlussvertrages meistens die Rentner mitgenommen werden müssen, oft unter schlechten Konditionen
- Hohe Einkaufskosten für Rentner und Rentnerinnen
- Keine Übergangslösungen bei Leistungsverschlechterungen
- Von der Arbeitnehmerseite wird die Versicherungslösung skeptisch beurteilt (Intransparenz bezüglich Kosten und Überschussbeteiligung, mangelhafte "Legal-Quote", d.h. Anteil an den Gewinnen geht an die Aktionäre und nur in geringem Umfang an die Vorsorgewerke). Zudem wird die Aufteilung der Versicherung in obligatorische und überobligatorische Teile mit unterschiedlicher Verzinsung und unterschiedlichem Umwandlungssatz mit wahrscheinlich deutlicher Subventionierung des Obligatoriums durch das Überobligatorium kritisiert

b. Autonome Sammelstiftung



Bei den autonomen Sammelstiftungen gibt es zwei grundsätzlich unterschiedliche Typen (wovon aber wieder verschiedene Zwischenstufen möglich sind). Diese beiden Typen werden mit Typ A und Typ B bezeichnet:

Typ A

Jeder Anschlussvertrag entspricht einem Vorsorgewerk. Für die Vorsorgewerke werden separate Rechnungen mit eigenem Deckungsgrad geführt. Entsprechend benötigt jedes Vorsorgewerk ein paritätisches Organ, das z.B. über Sanierungsmassnahmen oder über die Verwendung von freien Mitteln entscheidet. Unter Umständen (eher selten) sind sogar eigene Anlagestrategien möglich (dies wäre eigentlich erforderlich, wenn das paritätische Organ auf Stufe Vorsorgewerk über das finanzielle Gleichgewicht wachen muss). Versicherungsrisiken werden trotz separater Rechnung zum Teil kollektiv auf Stufe der gesamten Kasse getragen (insbesondere bei kleinen Unternehmungen).

Beispiel für Typ A: Publica

Typ B

Es besteht nur ein Deckungsgrad auf der Stufe der gesamten Kasse. Sämtliche Risiken werden kollektiv getragen. Für die einzelnen Anschlussverträge bestehen keine eigenen Rechnungen.

Beispiel für Typ B: NEST

Stärken

- Guter Risikoausgleich
- Tiefe Verwaltungskosten (je nach Anbieter)
- Wahl zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen (Auswahl ist aber manchmal eingegrenzt)
- Gute Aussichten auf Überschüsse

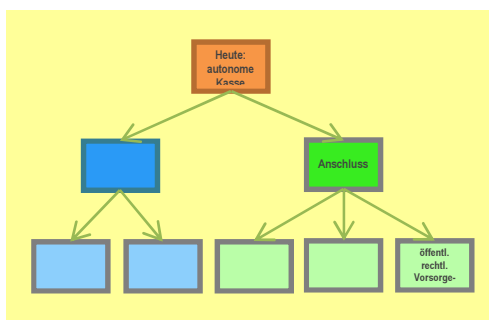
Schwächen

- Es ist weiterhin ein paritätisches Organ erforderlich (Typ A), das bei Unterdeckung schwierige Sanierungsentscheide fällen muss

- Keine Solidarität zwischen angeschlossenen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen (dies wirkt sich insbesondere beim Typ B stark aus). Dies führt zu Problemen beim Beheben von Unterdeckungen und damit zu entsprechenden im Vergleich zu den anderen Lösungen zusätzlichen, schwer abschätzbaren Risiken
- Verwässerungsproblematik (beim Typ B stärker als beim Typ A): Deckungsgrad wird durch Neuanschlüsse verändert (z.B. bestehendes Kollektiv finanziert Reserven für Neuanschlüsse). Anschlüsse mit gutem Schadenverlauf finanzieren Anschlüsse mit schlechtem Schadenverlauf mit.
- intransparente Quersubventionierungen
- Unterdeckungen sind weiterhin möglich
- Vermutung: Gesetzgeber wird diese Sammelstiftungen sukzessive stärker reglementieren. Insbesondere dann, wenn eine davon irgendwann einmal zahlungsunfähig werden sollte und der Sicherheitsfonds für die Leistungen aufkommen muss.

c. Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung

Die PKK ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung. Die Aufgabe der Autonomie macht nur Sinn, wenn sie sich einer grossen und soliden Kasse anschliesst.



Stärken

- Tiefe Verwaltungskosten
- Tiefe Risikobeiträge, sehr guter Risikoverlauf
- Ein grosser Arbeitgeber, der die Hauptverantwortung für die Kasse mitträgt
- "kulturelle" Nähe der Gemeinde Kriens zum Hauptarbeitgeber und zu den anderen Anschlussmitgliedern
- Gleiches Versicherungsniveau wie Kanton und andere Anschlussgemeinden ist gewährleistet
- Vorsorgeplan ist nahe beim heutigen Vorsorgeplan der PKK
- Keine oder vergleichsweise geringere Einkaufskosten durch Gemeinde erforderlich

Schwächen

- Unterdeckung, man kommt in eine Sanierungskonstellation hinein
- Hoher technischer Zinssatz bei den Rentnern (3.5 % gleich wie Kriens heute)

d. Vorabklärung mit möglichen Vorsorgeeinrichtungen

Am 25. April 2012 erfolgte an mögliche Vorsorgeeinrichtungen eine Anfrage, worin folgende Kriterien im Voraus abgeklärt werden sollen:

- Ob nur die aktiven Versicherten oder auch der Bestand der rentenbeziehenden Mitglieder vollständig übernommen werden.
- Nachfrage nach einem ähnlichen Vorsorgeplan.
- Aussagen zu den Konditionen einer möglichen Übernahme, z.B. zu einem allfällig erforderlichen Einkauf in technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven oder zu den für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner verwendeten technischen Grundlagen. Falls das bei der Pensionskasse Kriens vorhandene Vermögen nicht ausreicht, unter welchen Konditionen der Einkauf erfolgen muss. Wie das Vorgehen ist wenn umgekehrt das Vermögen höher wäre als die von der Vorsorgeeinrichtung benötigten Vorsorgekapitalien und übrigen Einkäufe.
- Welche Grundlagen zum Zeitpunkt der Offertstellung vorliegen müssen. Ein Anschluss käme per 1. Januar 2014 in Betracht. Die Offertstellung würde auf der Basis der revidierten Abschlusszahlen per 31. Dezember 2012 erfolgen.
- Ob es als realistisch erachtet wird, dass ein Anschluss per 1. Januar 2014 abgewickelt werden kann und was betreffend Vorgehen und Termine zu beachten ist.

Die Antworten können wie folgt zusammengefasst werden:

Luzerner Pensionskasse	interessiert
NEST Sammelstiftung	Anschluss möglich aber Rentner und Rentnerinnen werden nicht aufgenommen
PKG Pensionskasse	interessiert
Pensionskasse Stadt Luzern	interessiert
Publica	Anschluss nicht möglich
Swisscanto	interessiert Aufnahme der Rentner und Rentnerinnen ab 2014 möglich (aktuell werden die Rentner und Rentnerinnen nicht aufgenommen)

IV. Lösungsvorschläge

A. Rückblick auf die Beratung im Einwohnerrat (29. Oktober 2009)

Der Einwohnerrat stimmte mit 29:1 bei einer Enthaltung den Vorschlägen des Gemeinderates zu. Die Teilausfinanzierung wurde als erster Schritt bezeichnet, der zweite Schritt müsse folgen mit der Entlassung in die Selbständigkeit (Aufgabe der Gemeindegartie) oder dem Anschluss an einer andere Pensionskasse.

Die Fraktionen äusserten sich ferner dazu:

- dass eine Sanierung eine einmalige Sache sein sollte,
- alle Optionen offen zu halten seien, der Anschluss an eine andere PK aber gefordert werde,
- kritische und bedauernde Bemerkungen zu den Sanierungsleistungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
- die Teilausfinanzierung sei ein zwingender Schritt zur Bewältigung einer grossen Altlast,
- die Teilausfinanzierung sei der richtige Weg in der heutigen Situation und beende ein gescheitertes Experiment (30 Mio. Darlehen) und favorisiere den Zusammenschluss mit einer grossen PK,
- Ferner wurde betont, dass die LUPK ähnliche Sanierungsmassnahmen für die Versicherten vorsehe wie der Plan der PKK.

B. Die Ansprüche der verschiedenen Anspruchsgruppen

Die PKK weist verschiedene Anspruchsgruppen auf, welche unterschiedliche Interessen haben. Diese Interessen können wie folgt umschrieben werden.

a. Mitglieder der PKK

Die PKK-Mitglieder können wiederum unterteilt werden in aktive Versicherte d.h. diejenigen, die Beiträge leisten und noch nicht pensioniert sind und die passiven Versicherten d.h. die Rentenbeziehenden. Bei den Rentenbeziehenden wird unterschieden zwischen Pensionierten und weiteren Rentenbeziehenden (IV-Renten und Hinterlassenenrenten).

Die aktiv Versicherten haben Interesse an einer sicheren und transparenten Lösung. Es sollen keine Leistungsverlechterungen in Kauf genommen werden müssen, die Beiträge sollen im bisherigen Rahmen bleiben und die Zukunftsaussichten sollen Sicherheit gewähren.

Die Pensionierten haben einen wohlverworbenen Anspruch auf eine zum Umwandlungszeitpunkt (Eintritt ins Pensionsalter) festgelegte Rente. Sanierungsbeiträge sind dabei nicht vorgesehen und auch keine Korrekturen aufgrund veränderter Rendite- oder Lebenserwartungsgrundlagen. Bei Überschüssen können die Pensionierten allenfalls auf Teuerungszulagen hoffen, die aber in der Vergangenheit kaum je ausbezahlt wurden. Bei Unterdeckung können nur die aktiven Versicherten zu Sanierungsbeiträgen verpflichtet werden, die Rentner und Rentne-

rinnen hingegen nicht. Kürzungen von Renten sind gemäss BVG nicht vorgesehen. Für die Pensionierten steht deshalb die Garantie und Zahlungsfähigkeit für ihre festgelegte lebenslängliche Rente im Vordergrund.

Sollte sich die Gemeinde für die Beibehaltung einer eigenständigen PK entscheiden, muss sie diese auf 100 % ausfinanzieren, wenn die Gemeindegarantie wegbedungen werden will. Das Risiko von Sanierungsmassnahmen zu Lasten der Arbeitgeberin und den Arbeitnehmenden bliebe aber hoch, weil vermutlich keine Wertschwankungsreserven geäufnet werden könnten.

b. Steuerzahlende

Aus der Sicht der Steuerzahlenden ist es von Interesse, dass die Gemeindegarantie aufgehoben werden kann, weil damit eine unbegrenzte, dauerhafte Verbindlichkeit zu Lasten der Steuerzahlenden begründet wird. Ferner sind die Sanierungsmassnahmen zu Lasten der Arbeitgeberin Aufwände, die über die Steuern finanziert werden müssen. Aus dieser Sicht ist eine solide PK-Lösung von Vorteil, mit Wegfall unbegrenzter Verpflichtungen und möglichst kleinem Risiko für weitere Sanierungsmassnahmen zu Lasten der Arbeitgeberin. Allerdings kann die Mitwirkung bei Sanierungsmassnahmen, die nie ausgeschlossen werden können, auch beim Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung (Ausnahme Versicherungslösung) nicht wegbedungen werden. Die Arbeitgeberin ist als immer mit dem potentiellen Risiko für Sanierungsbeiträge behaftet, ob in einer eigenständigen Kasse oder beim Anschluss an eine grosse PK. Aus diesem Grunde ist es sehr wichtig, dass ein Anschluss an eine solide Vorsorgeeinrichtung, die gut geführt und kontrolliert ist, in Betracht gezogen wird. Eine Versicherungslösung, die eigentlich ideal wäre aus Sicht der Haftenden, ist zum heutigen Zeitpunkt sehr teuer und würde enorme zusätzliche Einschüsse in den Deckungsgrad erfordern.

C. Lösungsweg

Interpretiert man den Auftrag des Einwohnerrates, wird ein konkreter zweiter Schritt zu einer definitiven und nachhaltigen Lösung gefordert. Nebst dem Anschluss an eine grosse Vorsorgeeinrichtung wurde die ebenso erwähnte Versicherungslösung im Rahmen des Planungsberichtes als zu teuer verworfen. So bleibt als Alternative die eigenständige Restausfinanzierung, welche ebenfalls zum Wegfall der Gemeindegarantie führen könnte.

Für beide Lösungen gibt es qualitative und quantitative Beurteilungen, wobei die quantitativen Aspekte erst genau berechnet werden können, wenn auf einen bestimmten Zeitpunkt z.B. 31. Dezember 2013 der Geldbedarf für eine Restausfinanzierung auf 100 % (bei Eigenständigkeit) oder der Einkauf in eine grosse PK (z.B. LUPK) gegenübergestellt werden. Je höher der Deckungsgrad der PKK in diesem Zeitpunkt sein wird, umso kleiner sind die Einschusskosten. Sollte hingegen eine Unterdeckung bestehen bei der anzuschliessenden Kasse, kann der Einmalzuschuss gering, die weiteren Sanierungsleistungen jedoch beträchtlich sein.

Die Unsicherheit bezüglich der weiteren Zukunft für die Kasse, bei jeder gewählten Form, wird beträchtlich bleiben. Die demografischen Unsicherheiten mit den zu hohen Umwandlungssätzen und der zu hohe technische Zinssatz bei der Rentenberechnung machen es wahrscheinlich, dass alle Kassen in der Zukunft mit erheblichen strukturellen Problemen zu kämpfen haben. Die Grösse einer Kasse und ein hoher Anteil aktiver Versicherter sind dabei von

Vorteil, gepaart mit der Mit-Verantwortung solidarischer und leistungsfähiger Arbeitgeber in der Kasse.

Beurteilungsmatrix zwischen ausfinanzierter selbständigen PK und Anschluss an eine grosse PK (Beispiel)

Kriterium	Selbständigkeit	Anschluss an grosse Kasse
Zeitpunkt	31. Dezember 2013 angenommen	31. Dezember 2013 angenommen
Deckungsgrad [1] (mit Annahme zur Berechnung der Einschusspflicht)	beträgt der Deckungsgrad zum Zeitpunkt weniger als 100 %, z.B. angenommen 93 % per 31.12.11, würde davon die Einschusspflicht der Gemeinde abhängen	beträgt der Deckungsgrad der grossen Kasse zum Zeitpunkt z.B. 95 %, ist die Differenz zum DG der PKK entscheidend
Einmalige Einschusspflicht	1 % kostet ca. 1 Mio. Fr., d.h. Differenz zu 100 % muss ausfinanziert werden, ergibt rund 7 bis 8 Mio. Fr.	Mind. die Differenz zwischen den Deckungsgraden der beiden Kassen muss ausgeglichen werden, d.h. z.B. 2 %, was zum Einschuss von rund 2 bis 3 Mio. Fr. führt
Frist zum Einschliessen der Deckungslücke	evtl. gestaffelt mit Verzinsungspflicht (z.B. 4 %)	sofort auf Zeitpunkt
Weitere Sanierungsmassnahmen	hängen von der weiteren Entwicklung ab und sind bei Unterschreiten der 100 % wahrscheinlich, weil keine Schwankungsreserven vorhanden sind und die Risiken aus Demografie und tiefen Zinsen (bei gleichzeitig politisch festgelegten Umwandlungssätzen und Mindestzinsen) sehr hoch bleiben.	gehen unter Umständen ohne Pause weiter, wenn die grosse Kasse einen Deckungsgrad unter 100 % aufweist. D.h. Arbeitgeberin und Arbeitnehmende müssten nach Aufnahme in die grosse Kasse weiterhin Sanierungsleistungen erbringen, welche von der grossen Kasse <i>automom</i> festgelegt werden wird.

[1] In dieser Tabelle ist unter dem "Deckungsgrad" der PKK derjenige Wert zu verstehen, der sich ergibt, wenn man die Bilanz der PKK nach den Grundsätzen der neuen übernehmenden Kasse erstellt. Dieser angepasste Deckungsgrad weicht vom offiziellen Deckungsgrad der PKK ab (er dürfte tendenziell eher etwas höher sein).

D. Entscheidungsfindung

Für die Entscheidungsfindung wurden 5 Hauptkriterien (Eigenverantwortung, Nähe zu den Versicherten, organisatorische Anforderungen, Unsicherheiten an den Finanzmärkten und Gemeindegarantie/Verpflichtung Arbeitgeberin) zusammengestellt und diese in Bezug auf Autonomie und Anschluss entsprechend gewichtet.

Kriterium	Gewichtung	
	Autonomie	Anschluss
1. Eigenverantwortung		
1.1 Vorsorgeplan <ul style="list-style-type: none"> - Definition des koordinierten Lohnes - Festlegung der Altersgutschriften - Festlegung der Umwandlungssätze - Festlegung der Beiträge - Festlegung der weiteren Leistungen "massgeschneiderte Lösungen" 	+	
1.2 Entscheid über die Vermögensanlage <ul style="list-style-type: none"> - Risiken, die man bereit ist, einzugehen - Festlegung der Anlagestrategie - Auswahl der Geschäftspartner bzw. Geschäftspartnerin - Immobilien und Mietzinspolitik - Grundsätze der Vermögensanlagen - evtl. Hypotheken an Mitarbeitende 	+++	
1.3 Leistungen (Verwendung der freien Mittel) <ul style="list-style-type: none"> - Höherverzinsung der Altersguthaben - Teuerungsausgleich auf Renten - Einmalige Zusatzleistungen 	0	0
1.4 Sanierung (bei Unterdeckung) <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Sanierungsbeiträge - Festlegung der Tieferverzinsung Altersguthaben - Allfällige Einlagen der Arbeitgeberin 	+	
1.5 Risikoverlauf <ul style="list-style-type: none"> - Invaliditätsrisiko - Risikoschwankungsreserve - Langlebkeitsrisiko - Case-Management - hoher Rentneranteil - Solidarität 		++
2. Nähe zu den Versicherten <ul style="list-style-type: none"> - Ansprechperson innerhalb der Verwaltung - direkte Betreuung der Versicherungsfälle 	+	

Kriterium					Gewichtung			
					Autonomie	Anschluss		
3. Organisatorische Anforderungen								
3.1 Strukturreform								
3.2 Neue Governance-Bestimmungen								
3.3 Umsetzung Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften								
- Grundsatzentscheid: Voll- oder teilkapitalisierte Kasse								
- Abwertung von Behörden und Parlament								
3.4 Erstellung Teilliquidationsreglement							0	0
3.5 Handlungsbedarf Geschäftsführung						++		
3.6 Aufwand und Verantwortung Verwaltungskommission						+++		
3.7 Verwaltungskosten								
Verwaltungskosten im Vergleich (Fr. pro Mitglied)								
Jahr	Ø PK-Statistik	PK Stadt Luzern	LUPK	PKK				
Anzahl Destinatäre (31.12.2011)		5'395	25'462	620				
2010	162.00	118.00	53.00	312.00				
2011	n.k. A.	119.00	52.00	287.00 *				
Die Verwaltungskosten der PKK betragen ca. 0,32 % des Deckungskapitals								
* steigt ab 2012 markant an (Kosten werden auf Fr. 550.00 pro Mitglied berechnet)								
4. Unsicherheiten an den Finanzmärkten							0	0
• schwieriges wirtschaftliches Umfeld								
• unsichere Märkte								
• tiefe Zinsen								
• Diversifikation der Vermögensanlagen								
Performance-Vergleich 2005 – 2011								
Jahr	Pictet-Index-25plus	PK Stadt Luzern	LUPK	PKK				
2005	9,81 %	8,79 %	9,40 %	10,77 %				
2006	4,51 %	6,33 %	6,40 %	8,45 %				
2007	- 0,03 %	2,93 %	2,90 %	0,08 %				
2008	-11,51 %	-11,72 %	-10,30 %	-12,35 %				
2009	13,68 %	9,72 %	7,50 %	9,39 %				
2010	4,86 %	3,88 %	2,20 %	3,51 %				
2011	1,61 %	- 0,20 %	0,90 %	2,32 %				
Durchschnitt geom. Mittel 2005-2011	3.51%	3.02 %	2.96 %	3.38 %				
Der Renditevergleich muss vorsichtig beurteilt werden. Es ist kein Argument Pro oder Kontra Autonomie. Es zeigt jedoch, dass die PKK im Vergleich zu anderen Pensionskassen eine gute Performance vorweisen kann.					0	0		

Kriterium	Gewichtung	
	Autonomie	Anschluss
5. Gemeindegartie, Verpflichtung Arbeitgeberin <ul style="list-style-type: none"> • Kosten Ausfinanzierung • Wegfall Gemeindegartie • Sanierungsverpflichtung Arbeitgeberin • Anordnung Sanierung • Einfluss Politik (Gemeinde Kriens) 		+

Fazit

Die Gewichtungen in Ziffer 2 zur Entscheidungsfindung der Arbeitsgruppe zeigen ein klares Übergewicht zugunsten eines Anschlusses an eine andere Vorsorgeeinrichtung. Als grösster Vorteil der Autonomie (mit +++ bewertet) wurde das Kriterium "1.2 Entscheid über die Vermögensanlage" hervorgehoben. Dem gegenüber stehen zwei Punkte, die jeweils mit "+++" zugunsten eines Anschlusses eingestuft wurden: "3.3 Umsetzung Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften" und "3.6 Aufwand und Verantwortung der Verwaltungskommission".

Der Punkt des Vorteils von eigenverantwortlichen Entscheidungen zu den Vermögensanlagen im Falle einer Autonomie muss allerdings relativiert werden. Diese Entscheide erfordern, sofern man es gut machen will, eine hohe Fachkompetenz, für deren Erwerb und Erhaltung ein hoher Zeitaufwand eingesetzt werden muss. Bei der Umsetzung, insbesondere auch bei der Auswahl der Geschäftspartner bzw. Geschäftspartnerinnen, sind die neuen, verschärften gesetzlichen Governance-Bestimmungen zu beachten, was im politischen Umfeld zusätzliche Probleme bieten kann. Zuletzt machen spezielle Anforderungen an die Vermögensanlagen wie ökologische oder ethische Kriterien zusätzliche Abklärungen erforderlich, welche Anlagen diesen Kriterien genügen. Dies dürfte beim gegebenen Anlagevolumen einen erheblichen Zusatzaufwand erforderlich machen, so dass letztlich dafür nur kollektive Anlageformen (Fonds oder Anlagestiftungen) in Frage kämen, sofern diese auf dem Markt überhaupt verfügbar sind.

Demgegenüber steht mit "+++" zugunsten eines Anschlusses die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Finanzierung von Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber. Dabei handelt es sich um einen zwar einmaligen aber sehr schwierigen Prozess, bei dem insbesondere auch noch der weitere Grundsatzentscheid zur Vollkapitalisierung oder Teilkapitalisierung der Kasse gefällt werden müsste.

Ebenfalls mit "+++" zugunsten eines Anschlusses steht der bleibende hohe Aufwand in der Verwaltungskommission, die nach neuen gesetzlichen Bestimmungen das oberste Organ der Kasse wäre und insbesondere die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht tragen müsste.

Insgesamt darf festgehalten werden, dass es durchaus Argumente für oder gegen die Autonomie bzw. den Anschluss der Pensionskasse Kriens gibt, dass aber letztlich, insbesondere auch angesichts der oben gemachten Relativierung des Arguments der eigenverantwortlichen Vermögensanlagen der Entscheid eindeutig zugunsten eines Anschlusses ausfällt.

Bei der Beurteilung war es sehr schwierig die Gewichtung zu Gunsten der Autonomie oder eines Anschlusses eindeutig zuzuordnen. Letztendlich war nicht die Gewichtung als solche bei der Entscheidungsfindung massgebend, sondern die Diskussion und die Auseinandersetzung

mit der Thematik Autonomie oder Anschluss. Anlässlich der Arbeitsgruppensitzung vom 7. Februar 2012 äusserten sich die AN-Mitglieder der Verwaltungskommission in einer konsultativen Abstimmung für die Anschluss-Variante.

Dabei ist es wichtig zu erwähnen, dass dabei die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen, die ad interim gelöste Geschäftsführung und der massive zeitliche Aufwand entsprechend der Grösse der PKK einen grossen Einfluss nahm.

V. Weiterführung Sanierungsmassnahmen

Da die definitive Lösung für die PKK erst ab 1. Januar 2014 angestrebt werden kann und die Unterdeckung nach wie vor besteht, ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die im Jahr 2009 beschlossenen Sanierungsmassnahmen bis Ende 2013 weiterzuführen sind. Die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 43a VOPKK präsentieren sich wie folgt:

- Die Gemeinde bezahlt einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 2 % der versicherten Besoldung
- Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 1 % der versicherten Besoldung. Die Altersguthaben werden höchstens zu einem Zinssatz verzinst, der den BVG-Mindestzinssatz um 0,5 % unterschreitet, mindestens aber mit einem Zinssatz von 0 %. Die Verwaltungskommission bestimmt den Zinssatz.
- Die Renten werden der Preisentwicklung nicht angepasst.
- Die PKK kann überdies die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Für die Weiterführung der Sanierungsmassnahmen hat der Gemeinderat Art. 43a Abs. 3 VoPKK wie folgt geändert:

³ Spätestens per 31. Dezember 2013 wird über die Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Sanierungsmassnahmen gemäss Abs. 1 und 2 entschieden.

Gemäss Art. 39 Abs. 3 des Personalreglementes bedürfen Entscheide über finanzielle Leistungen der Gemeinde an die Pensionskasse der Genehmigung des Einwohnerrates. Zur Frage der Referendumpflicht des Entscheids des Einwohnerrates liegt eine Stellungnahme des Gemeindeschreibers vor. Daraus ist ersichtlich, dass der Erlass der Verordnung gemäss Art. 39 Abs. 3 des Personalreglementes im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt. Dieser Bestimmung ist ebenfalls zu entnehmen, dass sich der Einwohnerrat ein Genehmigungsrecht für Bestimmungen über finanzielle Leistungen der Gemeinde eingeräumt hat. Es handelt sich dabei um einen Eingriff in die Autonomie der Exekutive, welche jedoch als Spezialbestimmung zulässig ist.

In der Gemeindeordnung vom 13. September 2007 ist der allgemeine Fall eines Genehmigungsvorbehaltes von gemeinderätlichen Verordnungen nicht geregelt bzw. nicht vorgesehen. In den §§ 26 ff GO findet sich keine Rechtsgrundlage für diesen Genehmigungsvorbehalt. Ergo kann daraus geschlossen werden, dass der Gesetzgeber (das Volk) keinen solchen allge-

meinen Vorbehalt wollte. Wie bereits ausgeführt liegt es jedoch im Kompetenzbereich der Legislative, sich eine solche Genehmigungs-Kompetenz im Einzelfall zu geben.

Es stellt sich die Frage, wie § 31 GO für diesen Fall zu Anwendung gelangt. Das Geschäft unterliegt nachweislich nicht dem obligatorischen Referendum. Getreu dem Wortlaut von Abs. 2 würde das Geschäft jedoch dem fakultativen Referendum unterliegen, da es nicht im ausschliesslichen Kompetenzbereich des Einwohnerrates erwähnt ist und auch nicht dem obligatorischen Referendum untersteht.

Nachdem sich aber nicht der Gesetzgeber, sondern der Einwohnerrat selbst die Genehmigungskompetenz erteilt hat im Personalreglement, rechtfertigt sich eine teleologische Auslegung der Gemeindeordnung. Diese führt dazu, dass die Gemeindeordnung z.B. in § 30 lit. e. und g. die Kenntnisnahme bzw. Genehmigung von internen Erlassen (Geschäftsordnung Gemeinderat bzw. Organisationsverordnung) in den abschliessenden Kompetenzbereich des Einwohnerrates delegiert. Von der Rechtsstellung her ist diese Änderung der Verordnung über die Pensionskasse vergleichbar, zumal dadurch auch keine zusätzliche und weitergehende finanzielle Verpflichtung im Vergleich zum Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Oktober 2009 eintritt. Dieser Beschluss unterlag damals dem fakultativen Referendum, weil die Gemeinde gestützt auf § 32 Abs. 2 Ziffer 6 einen Spezial-Kredit gewährte. Nachdem damals das fakultative Referendum nicht ergriffen wurde, und keine materielle Änderung mit dem vorliegenden Bericht und Antrag eintritt, rechtfertigt sich die teleologische Auslegung mit Verzicht auf das fakultative Referendum. Ein weiteres Argument besteht darin, dass dieser Entscheid lediglich einen Zwischenentscheid darstellt. Wenn mit dem endgültigen Entscheid über die Auslagerung der Pensionskasse Kriens finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, sind die Referendumsbestimmungen der Gemeindeordnung uneingeschränkt anwendbar.

VI. Konsultative Abstimmung der PKK-Mitglieder

In Nachachtung von Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG, welcher besagt, dass die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen haben, machen die Arbeitnehmervertreter und die Arbeitnehmervertreterin von ihrem Recht auf Mitbestimmung Gebrauch. Die Mitglieder der PKK wurden am 21. Juni 2012 über die Weiterführung der Autonomie oder den Anschluss an eine noch zu bestimmende Vorsorgeeinrichtung befragt. Es wurde eine konsultative Abstimmung durchgeführt. Dabei sprachen sich die Mitglieder mehrheitlich für den Anschluss an eine grosse öffentlich-rechtliche Kasse in der Agglomeration Luzern aus. Stimmberechtigt waren 108 anwesende Mitglieder. Davon sprachen sich 105 Mitglieder für den Anschluss an eine grosse öffentlich-rechtliche Kasse in der Agglomeration Luzern aus, ein Mitglied war dagegen und 2 Mitglieder haben sich der Stimme enthalten.

VII. Antrag Gemeinderat und weiteres Vorgehen

Nach sorgfältiger Prüfung und Beratung mit der Arbeitsgruppe "Zukunft PKK 2013" kam der Gemeinderat zum Schluss, dass nur zwei Varianten der Weiterentwicklung für die PKK in Frage kommen:

- Anschluss an eine grosse Vorsorgeeinrichtung
oder
- Weiterführung der Autonomie als vollkapitalisierte Kasse

Aufgrund der Erwägungen, die in diesem Planungsbericht ausgeführt sind und aufgrund der konsultativen Abstimmung der Versicherten, schlägt der Gemeinderat vor, nur den Anschluss an eine grosse Vorsorgeeinrichtung weiterzuverfolgen. Dabei wird der Anschluss an eine Vollversicherung nicht weiterverfolgt, weil ein solcher zu teuer wäre und auch von den Arbeitnehmervertretenden eher skeptisch beurteilt wird.

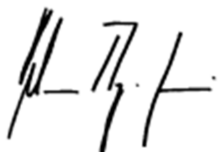
Die alternative Variante "Weiterführung der Autonomie als vollkapitalisierte Kasse" würde nur dann weiterverfolgt, wenn die Stossrichtung des Gemeinderates nicht geteilt wird. In diesem Fall würde sich eine Auslagerung der Geschäftsführung aufdrängen.

Weil sich die PKK weiterhin in einer Unterdeckung befindet und ein Anschluss erst auf den 1. Januar 2014 möglich ist, drängt sich die Weiterführung der Sanierungsmassnahmen auf. Deshalb beantragt der Gemeinderat beim Einwohnerrat die entsprechende Anpassung von Art. 43a Abs. 3 der Verordnung der Pensionskasse Kriens (VoPKK).

Nach der Beratung im Einwohnerrat wird die Verwaltungskommission der PKK Anschlussofferten einholen und diese beurteilen. Im Verlaufe des Jahres 2013 wird die Verwaltungskommission bzw. der Gemeinderat den Anschlussvertrag sowohl den Arbeitnehmenden und Versicherten als auch dem Einwohnerrat vorlegen. Der Anschluss an eine grosse Vorsorgeeinrichtung wäre dann auf den 1. Januar 2014 möglich.

Berichterstattung durch des. Gemeindepräsident Paul Winiker

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Dokumentation

Folgende Dokumente sind Grundlage dieses Berichtes:

- Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens gültig ab 1. Januar 2010
- Vergleichsanalyse zur Zukunft der Beruflichen Vorsorge der Gemeinde Kriens Balmer-Etienne AG vom 3. Juli 2009
- Bericht und Antrag an den Einwohnerrat Kriens Nr. 101/2009
- Auszug aus dem Einwohnerratsprotokoll vom 29. Oktober 2009

Sämtliche Dokumente können auf Wunsch auszugsweise oder vollständig angefordert werden.

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 316/2012

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 316/2012 des Gemeinderates Kriens vom 4. Juli 2012

und

gestützt auf § 29 Abs. 1 lit. d. der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007 sowie Art. 39 Abs. 3 des Personalreglements der Gemeinde Kriens vom 29. Oktober 1989

betreffend

**Pensionskasse Gemeinde Kriens, Planungsbericht "Zukunft PKK
2013" sowie Genehmigung Änderung Verordnung über die
Pensionskasse Gemeinde Kriens**

beschliesst:

1. Die Änderung von Art. 43a Abs. 3 der VoPKK mit Weiterführung der Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 43 VoPKK bis 31. Dezember 2013 wird genehmigt.
2. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Kriens, 27. September 2012

Einwohnerrat Kriens

Martin Heini
Präsident

Guido Solari
Schreiber